



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassung und Inneres**

Abteilung 3

Bundesministerium für Inneres  
Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Harald Hanik  
Tel.: +43 (316) 877-2072  
Fax: +43 (316) 877-2123  
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9804/2012-10;      Bezug: BMI-LR1310/0003-      Graz, am 18.01.2017  
      ABT03-81128/2015-33      III/1/c/2016  
Ggst.: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Bundesbegutachtung,  
      Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 20.12.2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**

Zu Ziffer 20 (§ 20 Abs. 1a):

Abgesehen von der Anpassung des Zitates, welche durch die Schaffung der neuen Aufenthaltstitel erforderlich wurde, wird dringend angeregt, neben dem für die Erteilung einer dreijährigen Genehmigung bereits normierten Erfordernis der Erfüllung des Modul 1 und einer durchgehenden 2-jährigen rechtmäßigen Niederlassung festzuhalten, dass jedenfalls die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllt sein müssen (analog zum § 45 Abs. 1 Z. 1 betreffend die Erteilung eines Daueraufenthaltes EU).

8010 Graz • Burgring 4  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
DVR 0087122 • UID ATU37001007  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G  
VD\_1/V1.0

Dies würde eine essentielle Klarstellung für die Praxis schaffen, da sich das Verfahren gem. § 25 Abs. 1 bei Nichtvorliegen von allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (vor allem bei fehlenden Unterhaltsmitteln) als kaum zielführend und wirkungsvoll erweist. Somit wäre eindeutig normiert, dass eine dreijährige Genehmigung jedenfalls, zusätzlich zur zweijährigen Niederlassung und den Sprachkenntnissen, auch das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 voraussetzt.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005):**

#### Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 7):

Die Neufassung des § 2 Abs. 7, wonach der letzte Satz entfallen sollte („*Im Falle eines Verlustes des Anspruches auf Versorgung ist eine Versorgung des Fremden im Sinne des Art. 20 Abs. 5 letzter Satz der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 96, bis zur Ausreise aus dem Bundesgebiet jedenfalls zu gewährleisten.*“), wird entschieden abgelehnt, da es hier zu einer Verlagerung der Kosten auf die Länder kommen würde, die diese Personen (bis zur Ausreise aus dem Bundesgebiet) über die Sozialhilfe versorgen müssten. Diese finanziellen Auswirkungen auf die Landeshaushalte sind in den Erläuterungen nicht dargestellt. Daher entspricht der vorliegende Entwurf nicht den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

#### Zu Ziffer 3 bis 5 (§ 7 Abs. 3, 3a und 5):

Der geltende Abs. 3 wird durch die Novelle in einen Abs. 3 und in einen neuen Abs. 3a aufgesplittet.

Absatz 3 regelt die Heranziehung von AsylwerberInnen und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung).

Der neue Abs. 3a enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach AsylwerberInnen mit ihrem Einverständnis nicht nur von den bisher in Abs. 3 Z 1 genannten Gebietskörperschaften,

sondern auch von anderen, im bisherigen Abs. 3 nicht genannten Trägerorganisationen für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden können.

Diese Regelung ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, allerdings stellt sich die Frage, warum nicht auch AsylwerberInnen und Fremde nach § 2 Abs. 1, die individuell untergebracht sind, von dieser Regelung umfasst sind.

Zur geplanten Einfügung des letzten Satzes in Absatz 5, wonach mit Verordnung betragliche Höchstgrenzen für den zu leistenden Anerkennungsbeitrag festzulegen sind, wird auf den Beschluss der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz vom 28. September 2016 verwiesen.

Abschließend erlaubt sich das Land Steiermark darauf hinzuweisen, dass die Begutachtungsfrist von 4 Wochen zum konkreten Zeitpunkt (Übermittlung des Gesetzesentwurfes am 20.12.2016 und Beginn der Begutachtungsfrist am 21.12.2016) äußerst kurz bemessen ist und der Entwurf somit auch aus diesem Grund als nicht den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechend anerkannt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Mag. Brigitte Scherz-Schaar  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.